

1100. Schweizerbürgerrecht (Entlassung). A. Mit Eingabe vom 21. März 1938 ersucht Erich Wolfgang Julius Graf, von Wald, geboren 1915, wohnhaft Keuslinstraße 14/2, in München, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Laut Bescheinigung der Regierung von Oberbayern in München vom 28. Februar 1938 ist dem Gesuchsteller die Einbürgerung im Deutschen Reich zugesichert, sobald er sich über die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht ausweisen kann.

B. Im vorliegenden Falle sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen erfüllt. Einsprachen gegen die Entlassung liegen nicht vor.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Erich Wolfgang Julius Graf, von Wald, geboren in Zürich am 15. August 1915, ledig, wohnhaft Keuslinstraße 14/2, in München, wird gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, der Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Wald von Fr. 4 und der Gebühr für den Familienschein von Fr. 2 werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Das Schweizerische Generalkonsulat in München zur Vormerknahme in seinen Registern und mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Erich Graf auszuhändigen, von ihm die in Dispositiv II genannten Kosten und allfällige schweizerische Ausweispapiere einzufordern und mit Ausnahme des Passes an die Staatskanzlei in Zürich abzuliefern; b) den Gemeinderat Wald; c) das Zivilstandsamt Wald; d) die Direktionen des Militärs und des Innern.